

Anlage zur Sitzungsvorlage V 0121/16

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt - Sondernutzungssatzung (SNS) -

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS V S. 731, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1 Änderungen der Satzung

1. Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt - Sondernutzungssatzung (SNS) vom 10. März 1983 (AM Nr. 12 vom 24. März 1983), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 2011 (AM Nr. 17 vom 27. April 2011) wird wie folgt geändert:
2. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für eine Sondernutzung zu entrichtende Sondernutzungsgebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis).“
3. In § 9 Absatz 4 wird der Betrag „2,50 EUR.“ ersetzt durch den Betrag „3,00 EUR“.
4. Nach § 9 Abs. 4 wird folgender, neuer Abs. 5 eingefügt:

Bei Sondernutzungen die auf unbefristete Zeitdauer ausgerichtet sind und für die eine Jahresgebühr von nicht mehr als 10,00 EUR festzusetzen ist, kann eine Vorauszahlung der Gebühr für 25 Jahre vereinbart werden. Eine Änderung der zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Gebührensätze berechtigt weder zur Nachforderung, noch zur Erstattung der Differenzbeträge. Das Recht auf Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis wird durch die Vorauszahlung nicht berührt. Zuviel entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Widerruf oder die Rücknahme nicht zu vertreten hat.
5. In § 11 Abs. 1 wird nach Buchstabe d) folgender Buchstabe e) angefügt:

„der Eigentümer eines Grundstückes, wenn die Sondernutzung dem Grundstück dient.

§ 2 Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die Anlage zu § 9 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis gemäß § 9 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt

Tarif- stelle	Art der Nutzung	Berechnung	Gebührensatz ab 01.03.2016	bisheriger Gebührensatz
		Zeit	Gebühr (EURO)	Gebühr (EURO)
1	a) Lagerung und Zurichtung von Baustoffen, Materialien und Gegenständen aller Art, Aufstellung von Baugerüsten, -planken, -hütten, Einfriedung und dergleichen sofern Parkplätze gesperrt werden	m ² je Woche je Woche	0,40 - 0,70 1,40 - 2,50	0,30 - 0,60 1,20 - 2,20
2	b) Überbrückungen und Unterbauungen	m ² jährlich	6,40	5,50
3	Versitz- und Klärgruben, Licht-, Luftschächte, andere Schächte über 1 m ²	m ² jährlich	6,40	5,50
4	Vorbauten und Vordächer	m ² jährlich	6,40	5,50
5	Fahrradständer und -halter	Stück jährlich	13,00 - 19,00	11,00 - 16,50
6	Abstellen von Fahrzeugen, soweit nicht Halten und Parken im Sinne des Straßenverkehrsrechtes			
a)	Omnibusse, Lastwagen, Möbelwagen, Zugmaschinen	Fahrzeug monatlich	63,50 - 92,00	55,00 - 80,00
b)	Personenwagen	Fahrzeug monatlich	13,00 - 19,00	11,00 - 16,50
c)	Droschken	Fahrzeug monatlich	76,00 - 108,00	66,00 - 93,50
d)	sonstige Fahrzeuge	Fahrzeug monatlich	7,00 - 10,50	6,00 - 9,00
e)	Werbewagen	Fahrzeug je Tag	13,00 - 19,00	11,00 - 16,50
7	Transparentspruchbänder, Werbefahnen u. ä.	Stück je Woche	10,50	6,00 - 9,00
8	Straßen- und Hinweisschilder (Ansichtsfläche)	m ² jährlich	13,00 - 38,00	11,00 - 33,00
9	Ausragende Leuchttransparente, Nasenschilder, Hochmastschilder, Ampeln u. ä. (Ansichtsfläche)	bis 0,4 m ² jährlich bis 0,6 m ² jährlich	19,00 - 32,00 32,00 - 44,00	16,50 - 27,50 27,50 - 38,50

c)						
d)						
10	Parallel zur Hauswand verlaufende Leuchtschriften und Leuchtröhrenanlagen, soweit sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen (Ansichtsfläche)	bis 1,0 m ² je weit. 0,5 m ²	jährlich jährlich	40,00 - 63,00 10,00 - 19,00	35,00 - 55,00 8,50 - 16,50	
11	Parallel zur Hauswand verlaufende Anlagen ohne Beleuchtung, soweit sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen (Ansichtsfläche)	m ²	jährlich	6,00 - 13,00	5,50 - 11,00	
12	a) Nichtbeleuchtete freistehende Werbetafeln (Ansichtsfläche)	m ²	jährlich	5,00 - 8,00	4,50 - 7,00	
	b) Beleuchtete freistehende Werbetafeln (Ansichtsfläche)	m ²	jährlich	52,00 - 69,00	45,00 - 60,00	
13	Beleuchtete freistehende Werbetafeln (Ansichtsfläche)	m ²	jährlich	75,00 - 92,00	65,00 - 80,00	
14	Beleuchtete Auslage- und Schaukästen, soweit sie mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	m ²	jährlich	13,00 - 19,00	11,00 - 16,50	
15	Nichtbeleuchtete Auslage- und Schaukästen, soweit sie mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen (Ansichtsfläche)	m ²	jährlich	6,00 - 13,00	5,50 - 11,00	
	Warenautomaten, soweit sie mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen (Ansichtsfläche)	m ²	jährlich	6,00 - 13,00	5,50 - 11,00	
16	a) Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Dekorationsgegenständen u. ä. vor Gaststätten usw. (beanspruchte Fläche)	bis 0,2 m ²	jährlich	7,00 - 10,00	6,00 - 8,50	
	b) sofern Parkplätze gesperrt werden	je weit. 0,2 m ²	jährlich	7,00 - 10,00	6,00 - 8,50	
17	Warenauslagen vor Geschäften, Verrichtung gewerblicher Arbeiten (beanspruchte Fläche)	m ²	monatlich	2,50 - 4,50	2,00 - 4,00	
		m ²	monatlich	3,50 - 6,00	3,00 - 5,00	
18	Verkaufsstände- und -buden außerhalb des Marktverkehrs	m ²	jährlich	29,00 - 69,00	25,00 - 60,00	
a)			je Woche	2,50 - 19,50	2,00 - 17,00	
b)	anlässlich des Bürgerfestes					

19	aa) Verkaufsstände bb) Verkaufsstände im Handwerksmarkt- bereich	m ²	täglich	19,00 - 63,00	16,50 - 55,00
	a) Informationsstände zur freien Meinungsäußerung für sonstige Zwecke	lfd. m	täglich	19,00 - 29,00	16,50 - 25,00
	b) Uhrensäulen, Werbeuhren	Stück	täglich	gebührenfrei 13,00	gebührenfrei 11,00
20	a) Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften und sog. stumme Verkäufer	bis zu 1 m ² über 1 m ²	jährlich jährlich	32,00 - 44,50 63,50 - 98,00	27,50 - 38,50 55,00 - 85,00
21	b) Blumen- und Kranzverkauf Allerheiligen im Bereich der Friedhöfe (ca. 8 Tage)	m ²	jährlich	19,00 - 36,00	16,50 - 27,50
22	Christbaumverkauf vor Weihnachten	pro Stand	je Woche	30,00	20,00
23	a) Christbäume als Weihnachtsdekoration	m ²	monatlich	0,40	0,30
24	b) Glückshäfen u. ä. Stände, die einem gemein- nützigen Zweck dienen	m ²	gebührenfrei	6,00	5,50
25	Verteilung von Werbematerial für gewerbliche Zwecke	Verteilerper- son	täglich	14,00	gebührenfrei
26	a) zur freien Meinungsäußerung Plakate und Werbetafeln	je Stück	täglich	gebührenfrei	12,00
27	b) Werbetafeln vor Geschäften			0,70	0,60
28	Straßenmusikanten		täglich	gebührenfrei	gebührenfrei
29	Standkonzerte aus gewerbl. Gründen		täglich	34,50	30,00
30	Straßenfeste		täglich	6,00	5,50
31	a) Werbeveranstaltungen vor jeweil. Geschäft	lfd. m	jährlich	25,00 - 140,00	20,00 - 120,00
32	b) Oberirdische Leitungen	lfd. m	jährlich	0,70 - 5,00	0,60 - 4,50
33	Unterirdische Leitungen	m ²	jährlich	0,70 - 4,00	0,60 - 3,50
34	Blumenkübel, -tröge und Topfpflanzen	pro Anker	einmalig	3,00	2,50
	Baugrubenrückverankerung			200,00	150,00
	Tanks (unterirdisch für je 20.000 l angefan- gene Lagermenge)	Stück	jährlich	140,00	120,00
	a) gewerblich	Stück	jährlich	65,00	55,00
	b) nicht gewerblich				